

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 149 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung" und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung"; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Beschluss:

Im Zuge der Planung und in Folge der Stellungnahmen wurde die Photovoltaikanlage als Agri-PV Anlage umgeplant, um Landwirtschaft und Energiegewinnung gleichzeitig durchführen zu können. Daher wurde die Projektbezeichnung durch „SO Agri-PV Anlage Ebrantshausen“ ersetzt.

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 20.10.2023 bis 23.11.2023 statt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 16.11.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden Fragen bezüglich Privilegierung und Bauleitplanung gestellt und nachgefragt, ob die Anlage nach Ablauf der Laufzeit wieder abgebaut werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Investor noch keinen Vertrag mit den Flächeneigentümern geschlossen habe und dass unter zu breiten Modultischen kein Gras wachse.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Nach der Umplanung wird unter den Modulen Ackerbau betrieben. Die gesamte Anlage wird mittels Bauleitplanung umgesetzt. Nach Aufgabe der Nutzung der Sonnenenergie ist die Anlage wieder abzubauen.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.10.2023 bis 23.11.2023 statt. Insgesamt wurden 28 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Polizeiinspektion Mainburg
- Staatliches Bauamt Landshut
- Stadt Geisenfeld
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim (FNP/LP + BBP) (17.11.2023)
- Landratsamt Kelheim - keine Bedenken von Seiten des Bauplanungsrechts, Abfallrechts, Immissionsschutzes und des Städtebaus (FNP/LP + BBP) (20.11.2023)
- Landratsamt Kelheim- keine Bedenken von Seiten des Kreisbrandrates (BBP) (20.11.2023)
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH (FNP/LP + BBP) (02.11.2023)
- Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz (FNP/LP + BBP) (20.11.2023)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (FNP/LP + BBP) (07.11.2023)
- Bayernwerk Netz GmbH (FNP/LP + BBP) (16.10.2023)
- Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern (FNP/LP + BBP) (16.11.2023)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg (FNP/LP + BBP) (24.10.2023)
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (FNP/LP + BBP) (18.10.2023)
- Wasserwirtschaftsamt Landshut (FNP/LP) (22.11.2023)

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Landratsamt Kelheim vom 20.11.2023 (FNP/LP)

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Immissionsschutzes

Südwestlich des Ortsteils Ebrantshausen sollen im 500 m Bereich östlich der Autobahn A 93 neben den bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen weitere Anlagen entstehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 149 geplant. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik Freiflächenanlagen Ebrantshausen Erweiterung“.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 149.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Eine weitere Beteiligung des Bereiches Bodenschutzrecht ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten, den folgenden Hinweis im weiteren Verfahren zu beachten:

1. Darstellung Ausgleichsflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB):

Im Deckblatt sind Ausgleichsflächen dargestellt, die nicht im Bebauungsplan „SO Ebrantshausen Erweiterung“ festgesetzt werden. Es wird gebeten zu beachten, dass ein Teil dieser dargestellten Ausgleichsflächen noch nicht verbindlich festgeschrieben ist. Der Kompensationsbedarf und -umgriff für die Erweiterungsfläche innerhalb des 200 Meter-Streifens ist derzeit noch offen. Daher können sich im Verlauf des Bauleitplanverfahrens Änderungen ergeben. Der Änderungsbedarf betrifft auch Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, die auf diese Flächen Bezug nehmen.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Die ackerbauliche Nutzung wird weitergeführt. Dadurch entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und es ist somit kein Ausgleich zu erbringen. Es wird nicht mehr unterschieden in einen privilegierten Bereich und in einen Bereich über 200 m Abstand zur Autobahn. Die gesamte Agri-PV Anlage wird mittels Bauleitplanverfahren beantragt.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

3.2 Landratsamt Kelheim vom 20.11.2023 (BBP)

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände oder Anregungen.

Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Blendwirkung auf andere Verkehrsteilnehmer vermieden wird.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zur Autobahn beträgt mindestens 100 m.

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken:

Die unter II. Textliche Festsetzungen / 2. Verkehrsflächen / 2.1 private Zufahrt und III. Textliche Hinweise / Kreisbrandrat genannten Vorgaben sind einzuhalten.

Belange des Immissionsschutzes

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO „Photovoltaik Freiflächenanlagen Ebrantshausen Erweiterung“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien südwestlich des Ortsteils Ebrantshausen im 500 m Bereich östlich der Autobahn A 93 weiter ausgebaut werden. Im Parallelverfahren wird der rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 149 fortgeschrieben.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden;
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind;
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Einzelbebauung liegt in ca. 80 m Entfernung. Durch die Lage der Wohnbebauung nordöstlich der Modulflächen und zusätzlich den bestehenden und zu erhaltenden dichten Gehölzbestand zwischen Gebäude und geplanter Anlage können schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund von Lichtimmissionen an der schutzbedürftigen Wohnbebauung sicher ausgeschlossen werden.

Der Abstand zum Ortsrand von Ebrantshausen im Osten beträgt ca. 170 m, so dass ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Eine weitere Beteiligung des Bereiches Bodenschutzrecht ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten, die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten:

1. Festsetzung 4.2 Ausgleichsflächen:

Bei der Auflistung der Flurnummern fehlt die Nr. 411, die laut Plan ebenfalls Teil der Ausgleichsflächen ist.

2. Festsetzung 4.3 Ausgleichsmaßnahmen:

Die Alternative einer extensiven Beweidung ist innerhalb der Zaunfläche sinnvoll. Auf den Ausgleichsflächen kann aufgrund der geringen Flächengröße eine extensive Beweidung nicht realisiert werden und sollte daher gestrichen werden.

3. Regelungen zu Grünflächen und Ausgleichsflächen allgemein:

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Überschneidungen wird empfohlen, die Regelungen zu Grünflächen innerhalb der Zaunfläche und die Regelungen zu Ausgleichsflächen getrennt zu behandeln, sowohl in den Festsetzungen als auch in den entsprechenden Passagen in Begründung und Umweltbericht.

4. Umweltbericht:

Die Ausführungen und Flächenangaben im Umweltbericht beziehen sich auf die Gesamtfläche der Erweiterung (einschließlich des privilegierten 200 Meter-Streifens) und nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Sie sind somit nicht korrekt.

5. Zuordnung (Umweltbericht Nr. 11):

Die Zuordnungsfestsetzung muss im Bebauungsplan selbst erfolgen, eine Erwähnung im Umweltbericht hat keine rechtliche Bindung. Die Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf die gesamte Erweiterung inklusive der Anlagenteile, die innerhalb des privilegierten 200 Meter-Streifens liegen. Daher sind Flächen aufgeführt, die im Bebauungsplan überhaupt nicht festgesetzt sind und somit auch nicht in den Umweltbericht zum Bebauungsplan gehören.

6. Überwachungspflicht nach § 4 c BauGB:

Bzgl. der Zuständigkeit und Verpflichtung für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird auf § 4 c BauGB verwiesen. Die in den Festsetzungen enthaltene Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde entspricht nicht diesen Regelungen. Die Gemeinden können allerdings Dritte mit der Ausführung von Nachweis- und Berichtspflichten beauftragen.

7. Planzeichen:

Die Planung enthält blau gestrichelte Linien, die weder im Plan noch in den Festsetzungen erklärt werden (vermutlich Abstandslinien zur Autobahn). Dies ist im Entwurfsverfahren nachzuholen.

Die unter „Sonstige Planzeichen“ geführte grau gestrichelte Linie soll gemäß Legende den „Geltungsbereich genehmigter Bebauungspläne“ umfassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“, Deckblatt Nr. 1 entspricht allerdings nicht dieser Linie.

8. Zusätzliche Erweiterungsbereiche außerhalb des Geltungsbereichs:

Der Bebauungsplan enthält nur die Anlagenteile, die weiter als 200 m von der A92 entfernt sind und daher nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind. Für die Bereiche zwischen der bestehenden Anlage und dem Geltungsbereich gilt die oben genannte Privilegierung, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht notwendig ist. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz dieser Privilegierung und der baurechtlichen Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 2) die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Es wird gebeten, den Maßnahmenträger darauf hinzuweisen und eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde anzuregen.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Die ackerbauliche Nutzung wird weitergeführt. Dadurch entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und es ist somit kein Ausgleich zu erbringen. Es wird nicht mehr unterschieden in einen privilegierten Bereich und in einen Bereich über 200 m Abstand zur Autobahn. Die gesamte Agri-PV Anlage wird mittels Bauleitplanverfahren beantragt. Die Planzeichen werden überprüft und berichtigt.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

3.3 Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 22.11.2023 (FNP/LP + BBP)

Vielen Dank für die Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“ der Stadt Mainburg, sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 149 der Stadt Mainburg.

Bebauungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Aufstellung Einverständnis, sofern nachfolgende Hinweise Beachtung finden:

Nach den uns zur Verfügung stehenden amtlichen Karten ist am Standort bereichsweise mit Stauwasser/Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen.

Durch verzinkte Rammposten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer entsprechenden Anreicherung. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenberührfläche beträgt bei dem üblichen Rammpfahlverfahren 400 bis 600 m²/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen (5 Vol.%) Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen. Der Eigentümer der überplanten Fläche ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Wir empfehlen folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.

Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Die ackerbauliche Nutzung wird weitergeführt. Die Konstruktion wird wie in einem Hopfengarten gestaltet. Die Montage erfolgt auf verspannten Betonpfosten, wie sie in Hopfengärten verwendet werden. Dadurch erfolgt kein erhöhter Zinkeintrag.

Flächennutzungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Änderung Einverständnis.

3.4 Autobahn GmbH des Bundes vom 23.10.2023 (FNP/LP + BBP)

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bauleitplanverfahren „Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen Erweiterung“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes jeweils Deckblatt Nr. 149“.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt in einem Abstand von ca. 200 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93.

Belange der Autobahn werden durch die geplante Erweiterung nicht berührt.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet sind oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind

alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Der Abstand zur Autobahn beträgt mindestens 100 m. Die Module sind im Mittel in einer Höhe von 7 m angeordnet. Werbeanlagen werden nicht angebracht.

3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut vom 21.11.2023 (FNP/LP + BBP)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

In den vorgelegten Planunterlagen wird die Gesamtplanung der Erweiterung der bestehenden PV-Anlage westlich von Ebrantshausen (entlang der Autobahn A93) beschrieben.

Das Gesamtvorhaben umfasst:

- den Bereich des 100-200 m – Streifens entlang der Autobahn (dieser Bereich soll über einen Bauantrag beantragt werden), sowie
- den Bereich eines Streifens von 200 m bis 500 m entlang der Autobahn (dieser Bereich ist Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung).

Von dieser Gesamtplanung ist eine Fläche von rund 8,5 ha (davon ca. 1,44 ha Ausgleichsfläche) landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Mit der vorliegenden Planung (PV-Anlage, als auch Ausgleichsflächen) werden ausnahmslos landwirtschaftliche Nutzflächen überplant, die eine für hiesige Verhältnisse überdurchschnittliche Bonitierung und damit Ertragserwartung aufweisen. Auf den überplanten Flurstücken liegen Ackerzahlen im Bereich von 55 bis über 60 vor. Diese liegen somit klar über der durchschnittlichen Ackerzahl im Landkreis Kelheim (\varnothing AZ = 51). Flächen mit einer überdurchschnittlichen Bonitierung sind laut Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr als „Ausschlussflächen“ zu betrachten, welche aus fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet sind als Standort für PV-Anlagen und dementsprechend freigehalten werden sollen. Insofern sind die überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen aus unserer Sicht als Standort für PV-Anlagen ungeeignet.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass in den vorliegenden Planungen bei der Berechnung der Ausgleichsfläche der für diese Maßnahmen maximal übliche Kompensationsfaktor von 0,2 angewendet wird. Sollte an der Planung festgehalten werden, so würden wir eine Verringerung des Kompensationsfaktors auf 0,1 dringend empfohlen, um den weiteren Eingriff auf landwirtschaftliche Flächen zu reduzieren. Wir verweisen dazu auf das in der Begründung zum FNP zitierte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009, nachdem die Möglichkeit der Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 durch „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage“ möglich ist. „Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft“, wie dies in den vorliegenden Planungen u.E. ausreichend vorgesehen ist.

Auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen soll extensives Grünland durch Ansaat hergestellt werden. Wie oben beschrieben weisen alle Flächen (inkl. der Ausgleichsflächen) sehr gute natürliche Standortfaktoren bzw. Bodenzahlen auf. Gerade solche Standorte mit einem natürlichen hohen Ertragspotenzial sind aber als Standort für extensive Bewirtschaftung denkbar ungeeignet. Ein extensiver Bestand, so wie angestrebt, wird sich in der Regel erst nach langer Zeit und entsprechender Aushagerung der Fläche einstellen. Wir würden daher empfehlen für die Ausgleichsflächen (insbesondere für die externe Ausgleichsfläche) andere, besser geeignete, Standorte auszuwählen.

Nach dem festgelegten Rückbau der PV-Freiflächenanlage müssen die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden.

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Die ackerbauliche Nutzung wird weitergeführt. Dadurch entstehen keine nachteiligen Auswirkungen und es ist somit kein Ausgleich zu erbringen. Es entsteht kein Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

3.6 Regierung von Niederbayern vom 21.11.2023 (FNP/LP + BBP)

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 149 im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern stellt dazu in ihrer Funktion als höhere Landesplanungsbehörde als Trägerin öffentlicher Belange Folgendes fest:

Die Planung widerspricht Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach den Tekturkarten zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen“, die Bestandteile des Regionalplans sind (Regionalplan Landshut RP 13 B VI 1.1.2 Z).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...)
WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
(...)

(RP 13 B VI 1.1.3 Z).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B).
- Das Plangebiet mit einer Größe von 8,5 ha umfasst die Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363, 377/2, 377, 376/2 und 335/3 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg und gliedert sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in ein nördliches sowie ein davon abgegrenztes südliches Sondergebiet.
- Im Westen grenzen beide Sondergebiete an die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ an, die wiederum an der BAB 93 liegt. Der Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G und entspricht den entsprechenden normativen Vorgaben.

In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B).

- Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten wurde für die Region Landshut ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie erarbeitet und im Regionalplan Landshut verankert. Der Planungsverband Landshut trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (RP 13 B VI Zu 1.1.2 Z).
- Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die Bündelung von Windenergieanlagen in hierfür geeigneten Gebieten (RP 13 B VI Zu 1.1.3 und 1.1.4 Z).
- Das südlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg liegt innerhalb des vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim) (vgl. RP 13 B VI 1.1.3 Z).
- In Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im südlich gelegenen Sondergebiet auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg steht daher in Widerspruch mit den getroffenen Grundüberlegungen sowie den normativen Festlegungen des Regionalplanes Landshut (vgl. RP 13 B VI 1.1.3 Z).

Zusammenfassend entspricht die Planung bezüglich beider geplanter Sondergebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Vorgaben von LEP 6.2.3 G, da die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen an einem bereits vorbelasteten Standort errichtet werden sollen.

Das südlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg steht durch die Lage in dem vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim) im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis zur Regionalplanung:

Der Regionale Planungsverband Landshut hat mit Sitzung vom 05.09.2022 beschlossen, für das Kapitel B VI Energie des Regionalplans der Region Landshut (13) eine Gesamtfortschreibung durchzuführen. Dadurch werden die bereits bestehenden Regelungen zu Vorbehalts-, Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in der Region Landshut an die aktuell geltenden Bestimmungen und Rahmenbedingungen angepasst. Die Fortschreibung des Kapitels B VI Energie ist zudem notwendig, um zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Planungsregion Landshut auszuweisen und die durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) sowie das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung zu erreichen.

- Mit 11 : 0 Stimmen -**Beschluss:**

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Damit die Planung nicht im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung steht, wurde der südliche Planbereich, der in einem Vorranggebiet für Windkraftanlagen liegt, zurückgenommen und nicht weiterverfolgt.

3.7 Regionaler Planungsverband Landshut vom 23.11.2023 (FNP/LP + BBP)

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 149 im Parallelverfahren.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut widerspricht die Planung den Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach den Tekturkarten zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen“, die Bestandteile des Regionalplans sind (Regionalplan Landshut RP 13 B VI 1.1.2 Z).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...)
 WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
 (...)
 (RP 13 B VI 1.1.3 Z).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B).
- Das Plangebiet mit einer Größe von 8,5 ha umfasst die Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363, 377/2, 377, 376/2 und 335/3 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg und gliedert sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in ein nördliches sowie ein davon abgegrenztes südliches Sondergebiet.
- Im Westen grenzen beide Sondergebiete an die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ an, die wiederum an der BAB 93 liegt. Der Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G und entspricht den entsprechenden normativen Vorgaben.

In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B).

- Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten wurde für die Region Landshut ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie erarbeitet und im Regionalplan Landshut verankert. Der Planungsverband Landshut trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (RP 13 B VI Zu 1.1.2 Z).
- Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die Bündelung von Windenergieanlagen in hierfür geeigneten Gebieten (RP 13 B VI Zu 1.1.3 und 1.1.4 Z).
- Das südlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg liegt innerhalb des vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim) (vgl. RP 13 B VI 1.1.3 Z).
- In Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im südlich gelegenen Sondergebiet auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg steht daher in Widerspruch mit den getroffenen Grundüberlegungen sowie den normativen Festlegungen des Regionalplanes Landshut (vgl. RP 13 B VI 1.1.3 Z).

Zusammenfassend entspricht die Planung bezüglich beider geplanter Sondergebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Vorgaben von LEP 6.2.3 G, da die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen an einem bereits vorbelasteten Standort errichtet werden sollen.

Das südlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurnummern 401, 400/7, 368, 366, 373, 381, 409, 408, 410, 412, 401, 369, 363 der Gemarkung Ebrantshausen der Stadt Mainburg steht durch die Lage in dem vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 Meilenhausen Nord (Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim) im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis zur Regionalplanung:

Der Regionale Planungsverband Landshut hat mit Sitzung vom 05.09.2022 beschlossen, für das Kapitel B VI Energie des Regionalplans der Region Landshut (13) eine Gesamtforschreibung durchzuführen. Dadurch werden die bereits bestehenden Regelungen zu Vorbehalt-, Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in der Region Landshut an die aktuell geltenden Bestimmungen und Rahmenbedingungen angepasst. Die Fortschreibung des Kapitels B VI Energie ist zudem notwendig, um zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Planungsregion Landshut auszuweisen und die durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) sowie das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung zu erreichen.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Damit die Planung nicht im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung steht, wurde der südliche Planbereich, der in einem Vorranggebiet für Windkraftanlagen liegt, zurückgenommen und nicht weiterverfolgt.

3.8 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 23.11.2023 (BBP)

Die oben genannte Aufstellung des BBP/GOP „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“ ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 12.10.2023 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 23.11.2023 die Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des BBP/GOP „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“.

Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, sind die Flurstücke 335/3 (TF), 363, 369 (TF), 376/2 (TF), 377 (TF), 377/2 (TF), 408 (TF), 409 (TF), 410, 411, 412 (TF) in der Gemarkung Ebrantshausen nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische- und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Aufstellung des BBP/GOP „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“ eine rechtskräftige Ausfertigung (bevorzugt digital) zu übersenden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.

3.9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 17.10.2023 (FNP/LP + BBP)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind berücksichtigt.

Wir bitten unter „III. Textliche Hinweise Bodendenkmäler“ den Verweis auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde um die Nennung der relevanten Passage aus dem BayDSchG zu ergänzen: gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Diese werden in die textlichen Erläuterungen eingearbeitet.